

30. 1. Kann die Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung aus §. 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten werden?
2. Wie verteilt sich in solchem Falle die Beweislast?

III. Civilsenat. Urth. v. 15. Mai 1891 i. S. F. (Kl.) w. L. (Bekl.)
Rep. III. 44/91.

- I. Landgericht Hildesheim.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Gutspächter W. in M. schloß am 22. Oktober 1889 mit dem Beklagten, seinem Schwager, einen notariellen Vertrag, in welchem er erklärt, letzterem, welcher gleichzeitig die Tilgung der von W., nach dessen Versicherung erschöpfend, angegebenen Schulden desselben übernahm, im ganzen 154 575 *M* schuldig zu sein, und zur Tilgung dieser Schuld bis zur Höhe von 120 069 *M* das auf dem Pachtgute befindliche Inventar in Zahlung giebt mit dem Hinzufügen, daß die Übergabe der Sachen in jenen Tagen, spätestens am 2. November 1887, erfolgen solle gegen Zahlung der vom Beklagten zu jener Schuldentilgung noch zu verwendenden Summen, worauf dann Beklagter als Gutspächter eintreten solle. Die Übergabe des Inventars ist unstreitig erst nach dem 25. Oktober 1887 erfolgt.

Zwei Schuldposten, unter diesen die Forderung des Klägers, waren in jenem Vertrage weder übernommen, noch angegeben. Kläger hat daher gegen den Beklagten die am 25. Oktober 1888 zugestellte Klage erhoben auf Grund des §. 3 Nr. 2, eventuell Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879. In beiden Vorinstanzen ist die Anfechtung des Vertrages vom 22. Oktober 1887 aus §. 3 Nr. 1 zugelassen und nach einer für den Beklagten günstig beurteilten Beweisaufnahme für diesen auf einen richterlichen Eid erkannt, dagegen die Nr. 2 als unanwendbar bezeichnet, obwohl die tatsächliche Übergabe erst nach dem 25. Oktober 1887 erfolgt sei, daher in das kritische Jahr falle. Das Berufungsgericht führt insbesondere aus, nach der Meinung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 66 flg.,
entstehe der Anfechtungsanspruch in dem Augenblicke, in welchem durch die Verfügung des Schuldners über sein Vermögen dieses dem Zugriffe des Gläubigers entzogen und so dieser benachteiligt werde. Im vorliegenden Falle sei dies offenbar der Vertragsabschluß vom 22. Oktober 1887, nicht erst die Übergabe des Inventars; denn schon mit jenem sei nach der Ansicht des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 285,
dem Beklagten ein gegenwärtiges Recht am W.'schen Inventar erworben, durch welches der direkte Zugriff des Klägers auf dasselbe ausgeschlossen werde.

Kläger hat Revision eingelegt und insbesondere bemängelt, daß die Nr. 2 des §. 3 des Anfechtungsgesetzes für unanwendbar erklärt sei.

Aus den Gründen:

... „Es ist zunächst zu prüfen, welche Rechtshandlung anzufechten, und welcher rechtlichen Natur dieselbe ist. Könnte man mit der Revision den Vertrag vom 22. Oktober 1887 und die einige Zeit später erfolgte Tradition als eine einzige Rechtshandlung ansehen, die mit dem ersteren Akte begonnen, mit dem letzteren vollendet wurde, so würde man allerdings letzteren als den Abschluß des ganzen Geschäftes ansehen und, da er in das kritische Jahr fällt, den ganzen einheitlichen Vertrag unter §. 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes subsumieren können. Allein diese Auffassung ist trotz des Wortlautes des Vertrages vom 22. Oktober 1887 unhaltbar. Da die Kontrahenten ausdrücklich vereinbarten, daß die Tradition der an Zahlungsstatt zu gebenden Sachen erst zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen sollte, kann es, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, nicht zweifelhaft sein, daß zunächst nur eine beiderseitige Verpflichtung zur Übergabe bezw. Schuldentilgung begründet werden sollte, und damit dieses Rechtsgeschäft seinen Abschluß fand. Man würde sonst zu dem von den Kontrahenten in solchen Fällen gewiß nicht beabsichtigten Resultate gelangen, daß sie, da der Vertrag noch nicht zum Abschlusse gekommen, einstweilen gar nicht gebunden waren, und dieselben Grundsätze auch auf Kaufverträge anwenden können, bei denen die Übergabe des Kaufobjektes nicht sofort erfolgt. Es liegen vielmehr zwei allerdings in Beziehung zu einander stehende, aber selbständige Rechtsgeschäfte vor, deren zweites, die Übergabe, die Erfüllung der durch das erstere eingegangenen Verpflichtung ist. Der Fall des in Bd. 9 S. 66 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civill. abgedruckten Urtheiles lag anders; dort war nur ein Rechtsgeschäft vorhanden, eine Cession, welche Dritten gegenüber erst durch die hinzutretende Form der Eintragung wirksam wurde.

Insofern ist daher der Angriff unbegründet; dagegen irrt das Berufungsgericht, wenn es den Vertrag vom 22. Oktober 1887 als die anzufechtende Rechtshandlung ansieht und, da er nicht mehr in das kritische Jahr fällt, nur die Anfechtung aus §. 3 Nr. 1 zuläßt. Der Kreis der nach dem Anfechtungsgesetze anfechtbaren Rechtshandlungen ist, auch soweit in dessen §. 3 die Bestimmungen der §§. 24. 25 R.D. wörtlich übertragen sind, notwendig ein wesentlich engerer als dort. Der Anfechtung jenes Vertrages im Konkursverfahren würde

kein Bedenken entgegenstehen, da die Konkursgläubiger schon durch Vermehrung der Passivmasse, durch Begründung von Verbindlichkeiten, von Konkursforderungen, benachteiligt werden; außerhalb des Konkursverfahrens ist sie unzulässig, da der Einzelgläubiger, hier der Kläger, nicht durch Eingehung von Verpflichtungen, sondern nur durch Minderung des Aktivvermögens des Schuldners geschädigt wird. Nicht der Vertrag vom 22. Oktober 1887 hinderte ihn an der Zwangsvollstreckung, sondern erst das spätere Rechtsgeschäft, die Tradition, welche, wie sie erst die anfechtbare Rechtshandlung bildete, auch durch Anfechtung und Rescission jenes vorhergehenden Vertrages nicht ohne weiteres beseitigt wurde. Das vom Berufungsgerichte für seine Ansicht angezogene Urteil dieses Senates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 69. 70,

stügt dieselbe in keiner Weise, spricht vielmehr bestimmt aus, daß, solange der Gläubiger nicht von der Zwangsvollstreckung in die cedirte Hypothek ausgeschlossen sei, eine ihn benachteiligende Verfügung noch nicht vorliege; übersehen ist bei der Heranziehung, daß durch die rechtswirksam erklärte Cession das Forderungsrecht ohne weiteres dem Vermögen des Schuldners und damit dem Zugriffe des Gläubigers entzogen wird, während im vorliegenden Falle zur Erreichung dieser Rechtswirkung noch ein zweites Rechtsgeschäft, die Tradition der körperlichen Sachen, hinzutreten mußte. Das Urteil des II. Hilfssenates,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 285,

scheint allerdings von einer anderen Ansicht auszugehen, steht aber auf dem Boden des preussischen Rechtes, insbesondere auch des preussischen Anfechtungsgesetzes von 1855, hindert daher eine andere Auffassung dieses Senates nicht.

Anzufechten ist hiernach nicht der Vertrag vom 22. Oktober 1887, sondern das spätere Erfüllungsgeschäft, die Tradition des Inventares. Daß auch reine Erfüllungsgeschäfte, mögen sie in Geldzahlungen, Lieferung geschuldeter Sachen oder anderer Leistungen bestehen, unter die nach dem Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879, namentlich also dessen §. 3 Nr. 1, anfechtbaren Rechtshandlungen fallen können, ist zwar vielfach bestritten, aber, da sie jedenfalls Rechtshandlungen sind, nicht zu bezweifeln; es genügt, insoweit auf das in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 180 abgedruckte Urteil dieses Senates zu verweisen, welchem sich ausdrücklich auch der II. Civilsenat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 9, angeschlossen hat. Ist dies aber richtig, so fallen sie auch unter die Nr. 2 des §. 3, wenn sie entgeltliche Verträge im Sinne dieser Bestimmung sind.

Mag auch im gewöhnlichen Leben bei dem Ausdruck „Vertrag“ meistens an obligatorische Verträge gedacht werden, nach völlig feststehendem juristischen Sprachgebrauche ist Vertrag jedes zweiseitige Rechtsgeschäft, wie auch stets von dinglichen Verträgen, Erbverträgen u. gesprochen wird. Auch die Erfüllung von Verpflichtungen ist, wenn nicht ausnahmsweise einseitiger Akt, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein — bald obligatorischer, bald dinglicher oder anderer — Vertrag, so auch die hier in Frage stehende Tradition. Daß aber das Gesetz den Ausdruck „Vertrag“ in der allgemein üblichen juristischen Bedeutung gebraucht habe, darf nicht bezweifelt werden, zumal eine Einschränkung auf obligatorische Verträge nicht angedeutet ist.

Auch als entgeltlicher Vertrag ist das Erfüllungsgeschäft anzusehen. Nach der Entstehungsgeschichte der betreffenden, in das Anfechtungsgesetz lediglich übertragenen Bestimmungen der Konkursordnung will der Gesetzgeber als entgeltliche alle diejenigen Verträge ansehen, welche nicht unentgeltliche sind. Der entsprechende Ausdruck der preussischen Anfechtungsgesetze „Veräußerungen unter einem lästigen Titel“ hatte zu einer sehr einschränkenden, von der Wissenschaft lebhaft bekämpften Auslegung des Obertribunales geführt. Dieser wollte der Gesetzgeber entgegenreten; in den Motiven zur Konkursordnung (S. 133) wird hierauf hingewiesen und gesagt, es sei zu solcher Einschränkung kein Grund vorhanden, der Entwurf wähle, um einen umfassenden Schuß zu gewähren, den Ausdruck „entgeltliche Verträge“, welche den unentgeltlichen Verfügungen gegenüberständen. Will man auch hierauf entscheidenden Wert nicht legen, so zeigt sich doch die Entgeltlichkeit der Erfüllungsgeschäfte darin, daß die durch sie bewirkte Leistung keine Bereicherung des Gläubigers herbeiführt, daß vielmehr dessen bisheriges Forderungsrecht erlischt; die Befreiung von seiner bisherigen Schuld ist der Entgelt, welcher dem Schuldner für seine Erfüllung zukommt. Die weitere Bedeutung der Entgeltlichkeit ist auch von diesem Senate bereits anerkannt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 85; vgl. auch Bd. 2 S. 258.

Ist hiernach das Erfüllungsgeschäft ein entgeltlicher Vertrag, so muß auch §. 3 Nr. 2 und damit die dort aufgestellte Präsumtion Anwendung finden; es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß Beklagter zu beweisen hat, es sei ihm zur Zeit des Abschlusses eine Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen. In Übereinstimmung jedoch mit anderen Urteilen des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 20 S. 180, ferner das Urteil Bd. 26 S. 1,

in welchem auch vom I. Civilsenate die Nr. 2 des §. 3 des Anfechtungsgesetzes auf ein Erfüllungsgeschäft angewendet wird, ist davon auszugehen, daß, wenn auch regelmäßig aus dem Bewußtsein des Schuldners, die von ihm vorgenommene Rechtshandlung benachteilige seine Gläubiger, auf dessen Fraudationsabsicht zu schließen sein wird, dies doch dann nicht zutrifft, wenn er mit dieser Handlung lediglich eine ihm obliegende Verbindlichkeit erfüllt. Bei reinen Erfüllungsgeschäften ist jene Schlussfolgerung unzulässig, da bei ihnen die nächstliegende Absicht des Schuldners die ist, seine Verpflichtung zu erfüllen, was ihm obliegt, auch wenn er sich nicht verhehlen kann, daß dadurch andere Gläubiger benachteiligt werden. Es müssen daher in solchen Fällen, um einen Schluß auf die Fraudationsabsicht zuzulassen, besondere, eine solche begründende Momente hinzutreten. Wird also gegenüber einer Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 vom Anfechtungsbeklagten bewiesen, oder steht, wie im vorliegenden Falle, unbestritten fest, daß die angefochtene Rechtshandlung reine Erfüllung einer außerhalb des kritischen Jahres begründeten Verpflichtung ist, so ist damit auch die Präsumtion an sich widerlegt, und es ist Sache des Anfechtenden, Umstände darzulegen, welche zeigen, daß der Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung nicht so sehr durch die Absicht geleitet wurde, seiner Verpflichtung nachzukommen, als vielmehr durch die, seine Gläubiger zu schädigen. Nur wenn, wie bereits in dem in Bd. 26 S. 3 der Entsch. des R.G.'s in Civil. abgedruckten Urteile ausgeführt ist, auch die erfüllte Verpflichtung innerhalb des kritischen Jahres eingegangen wäre, würde die Eigenschaft als Erfüllungshandlung zur Widerlegung der Präsumtion nicht genügen.

Solche besondere Umstände sind vom Kläger nur insofern beibracht, als er behauptet, daß schon der Verpflichtungsvertrag vom 22. Oktober 1887 in Fraudationsabsicht und in Kenntnis derselben

eingegangen sei. Ist dies, was als außerhalb des kritischen Jahres fallend jedenfalls vom Kläger zu beweisen ist, richtig, so würde zwar, obwohl dieser Vertrag einer selbständigen Anfechtung wegen fehlender Benachteiligung des Klägers nicht fähig ist, damit auch die allein hierauf fußende Erfüllungshandlung als eine fraudulose dargethan sein; aber zu einer anderen Entscheidung führt dies nicht. Denn das Berufungsgericht hat bereits dieselbe Behauptung, wenngleich aus dem Gesichtspunkte des §. 3 Nr. 1, geprüft und die dem Beklagten einen richterlichen Eid auflegende Entscheidung des Landgerichtes gebilligt. Eine Prüfung aus §. 3 Nr. 2 kann, da dieselbe Thatsache und dieselbe Beweislast in Frage stehen, zu keinem anderen Ergebnisse führen; das Urtheil beruht also nicht auf einem Rechtsirrtume, und daraus folgt die Zurückweisung dieser Beschwerde.“